

# RS Vwgh 2018/5/23 Ra 2017/05/0010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.2018

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §19

VStG §22

VStG §22 Abs2

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2017/05/0011 E 26.06.2018

## Rechtssatz

Das Fehlen eines Kontrollsystems hat jedenfalls auf die Schuld des Verpflichteten und damit auch auf die Strafbemessung Auswirkungen (vgl. VwGH 3.5.2017, Ra 2016/03/0108). Gleiches wird zu gelten haben, wenn ein Kontrollsystem eingerichtet wurde, von dem der Täter wusste oder wissen musste, dass es unzulänglich ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017050010.L08

## Im RIS seit

06.08.2021

## Zuletzt aktualisiert am

06.08.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)